KR-Nr. 159/2017

5575 b

Beschluss des Kantonsrates	
zum Postulat KR-Nr. 159/2017 betref	ffend
Start-up-Wirtschaftsregion Zürich	
(Ergänzungsbericht)	

	(vom)
--	---	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 22. September 2021,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 159/2017 betreffend Start-up-Wirtschaftsregion Zürich wird gestützt auf den Ergänzungsbericht des Regierungsrates vom 22. September 2021 als erledigt abgeschrieben.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 2. Oktober 2017 folgendes von Kantonsrat Michael Zeugin, Winterthur, Kantonsrätin Judith Bellaiche, Kilchberg, und Kantonsrat Andreas Hauri, Zürich, am 19. Juni 2017 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass sich der Kanton Zürich als internationales Start-Up-Zentrum etabliert.

Nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. September 2019 (Vorlage 5575) und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Juni 2020 beauftragte der Kantonsrat am 12. April 2021 den Regierungsrat, innert sechs Monaten einen Ergänzungsbericht zu erstellen. Darin soll er aufzeigen, mit welchen Massnahmen die Rahmenbedingungen so verbessert werden können, dass sich der Kanton Zürich als internationales Start-up-Zentrum etabliert. Gemäss internationalem Indikator der Weltbank «Index Ease of Doing

Business» rangiere die Schweiz (und mit ihr auch der Kanton Zürich) im Jahr 2020 auf Platz 36, analog zum Vorjahr. Für das schlechte Abschneiden spiele der Teilbereich «Start-up-Rahmenbedingungen» eine wesentliche Rolle, wo die Schweiz bzw. der Kanton Zürich bloss auf Platz 81 lande. Eine Verbesserung der Rahmenbedingungen helfe nicht nur den Start-ups, sondern dem Wirtschaftsstandort insgesamt.

Ergänzungsbericht des Regierungsrates:

Der Kantonsrat unterbreitete dem Regierungsrat einen Katalog von Fragen zur ausführlichen Beantwortung. Diese Fragen werden wie folgt beantwortet:

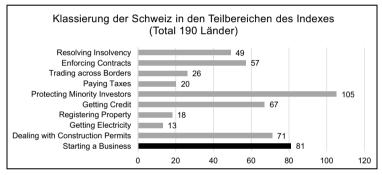
1. Welche Rahmenbedingungen en detail müssten verbessert werden, um ein besseres «Doing-Business-Start-up»-Ranking als Platz 81 zu erzielen? Welchen Spielraum hätte dabei der Kanton Zürich mit dem Umsetzen welcher Massnahmen?

Der im Postulat angesprochene Handlungsbedarf stützt sich auf das Abschneiden der Schweiz im Ease-of-Doing-Business-Ranking der Weltbank. Der Index bewertet die Rahmenbedingungen für die Gründung und den Betrieb eines Unternehmens in der jeweils grössten Stadt eines Landes. In der Schweiz ist dies die Stadt Zürich. Beim Ranking von 190 Ländern nimmt die Schweiz in der Gesamtwertung Platz 36 ein. Angeführt wird das Ranking von Neuseeland, Singapur und Hongkong. Dänemark belegt als bestes europäisches Land Platz 4, Deutschland Platz 22. Im Vergleich der Länder allein in Kontinentaleuropa belegt die Schweiz lediglich Platz 19. Allerdings gibt es auch Rankings, welche die Schweiz in Spitzenpositionen einordnen. So gilt die Schweiz z. B. im Global Entrepreneurship Monitor 2019/2020 als das «unternehmerfreundlichste» Land der Welt.

Rankings, Ländervergleiche und dergleichen sind deshalb beschränkt aussagekräftig, denn die Kausalitäten sind oft nicht eindeutig belegbar und je nach Methodik kommen unterschiedliche Rankings zum gleichen Thema zu verschiedenen Ergebnissen. Solche widersprüchlichen Resultate relativieren die Bedeutung von direkt aus den jeweiligen Indikatoren abgeleiteten Massnahmen für die Steigerung der Standortattraktivität. Das gemäss Postulat im Zentrum stehenden Ease-of-Doing-Business-Ranking der Weltbank wurde von der Weltbank sofort einge-

stellt, nachdem nachgewiesen worden war, dass es einzelnen Ländern in der Vergangenheit gelungen war, über Interventionen bei der Weltbank ungerechtfertigt bessere Rangierungen zu erwirken. Dies relativiert die Bedeutung der Rangierung der Schweiz erheblich. Die Veröffentlichung dieser Information erfolgte erst nach der Berichterstattung zum vorliegenden Postulat.

Ungeachtet dessen lohnt sich gleichwohl ein detaillierter Blick auf die Erhebung der Weltbank. Der Ease of Doing Business-Index setzt sich aus zehn Indikatoren zusammen. Diese sind gleich gewichtet und umfassen folgende Teilbetrachtungen: Konkursrecht, Vertragsdurchsetzung, internationaler Handel, Steuern, Schutz Minderheitsbeteiligter, Kreditvergabe, Grundbuch, Stromversorgung, Baubewilligungen und Gründung. Wie die nachfolgende Grafik zeigt, schneidet die Schweiz in den zehn Bereichen unterschiedlich ab.



Der vom Kantonsrat als unbefriedigend wahrgenommene Platz 81 beim Indikator «Starting a Business» misst, wie viele Schritte für die Gründung einer GmbH notwendig sind und wie viel Zeit und Kosten der Gründungsprozess in Anspruch nimmt. Ausserdem fliesst das erforderliche Mindestkapital in die Betrachtung mit ein. Auch bei diesem Indikator belegt Neuseeland die Spitzenposition, vor Georgien, Kanada und Singapur. Mit Platz 81 distanziert die Schweiz immerhin ihre Nachbarländer deutlich mit Ausnahme von Frankreich, das mit Platz 37 besser klassiert ist. Auffallend viele ehemalige Sowjetrepubliken aus dem Kaukasus und aus Vorder- und Zentralasien finden sich bei diesem Indikator auf den vorderen Rängen.

Nachstehende Tabelle zeigt, wie sich die Bewertung des Indikators «Starting a Business» für die Schweiz zusammensetzt:

Indikator «Starting a Business»	Situation Schweiz (bzw. Zürich)
Anzahl Behördengänge (bzw. Prozessschritte) für Gründung	1. Einzahlung Kapital auf Sperrkonto (1 Tag, Fr. 200) 2. Notarielle Beglaubigung Gründungsdokumente (Gründungsurkunde, Statuten, Unterschriften, Stampa- und Lex-Friedrich-Erklärung) (3 Tage, Fr. 500 bis Fr. 5000) 3. Eintragung Handelsregisteramt (3 Tage, Fr. 600 bis Fr. 10 000) 4. Stempelabgabe bezahlen (1 Tag, keine Kosten) 5. Registrierung MWST (1 Tag, keine Kosten) 6. Anmeldung bei der SVA (1 Tag, keine Kosten)
Dauer für Gründung	10 Tage
Kosten für Gründung	Fr. 1800 = 2,3% des BIP/Kopf
Mindestkapitalvorschriften (GmbH)	Fr. 20 000 (rund 25% des BIP/Kopf)

Entsprechend der angewendeten Messmethode berechnet der Index pro Prozessschritt oder Behördengang standardmässig mindestens einen Tag. Dabei ist fraglich, ob diese Messmethodik der Schweiz als kleinem Land und ihrer grundsätzlich bürgernahen Verwaltung gerecht wird. So ist es in der Schweiz durchaus möglich, mehrere Behördengänge innerhalb eines Tages zu erledigen. Allerdings ist hervorzuheben, dass jene Länder beim Indikator «Starting a Business» besonders gut abschneiden, die über keine oder tiefe Mindestkapitalvorschriften, sehr einfache Registrierungsprozesse, z. B. über einen One-Stop-Shop, sowie eine umfassende E-Government-Infrastruktur verfügen.

Mit Blick auf die Anzahl Prozessschritte, die nach dieser Messmethode für die Bewertung dieses Indikators wesentlich sind, fällt auf, dass die Schweiz bereits mit der Aufhebung eines einzelnen Prozessschrittes ihre Position auf Platz 81 in die Region von Platz 64–66 verbessern könnte. Würde der Gründungsprozess über einen umfassenden One-Stop-Shop abgewickelt, verringerten sich die benötigte Anzahl Tage von zehn auf vier. Damit würde die Schweiz sogar auf Platz 13 vorrücken. Allerdings wäre der Kanton Zürich hierfür auf die Kooperation des Bundes angewiesen, da nicht alle Registrierungsschritte kantonal geregelt sind. Eine Verringerung der Prozessschritte könnte auch über die örtliche Zusammenlegung der notariellen Beglaubigung und des Handelsregistereintrags bewirkt werden, die im Ranking mit je drei Tagen Aufwand veranschlagt sind. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestünden mittels Abschaffung der Stempelabgabe und der Mindestkapitalvorschriften.

Was die Einführung eines One-Stop-Shops betrifft, ist das Postulat KR-Nr. 5/2021 betreffend One-Stop-Shop zu erwähnen, das dem Regierungsrat am 19. April 2021 zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen wurde. Mit einem One-Stop-Shop sollen Behördengänge möglichst auf eine einzige Stelle beschränkt und der administrative und zeitliche Aufwand für Unternehmen und die Bevölkerung deutlich gesenkt werden. Im Idealfall handelt es sich um eine rein digitale Plattform, die sogar über mehrere Staatsebenen hinweg kompatibel ist.

Es wurde bereits im Rahmen der Prüfung des geltenden Rechts nach dem Entlastungsgesetz geprüft, dem Handelsregisteramt die Beurkundungskompetenz zu erteilen. Auch im Rahmen der Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Ausstellung und Beglaubigung elektronischer Urkunden, Vorlage 5136) stand dieser Vorschlag im Raum. Eine entsprechende Änderung kam jedoch nicht zustande. Neben einer deutlichen Verringerung des zeitlichen Aufwands dürfte diese Massnahme für Unternehmen auch zu einer Kostensenkung führen. Die Massnahme würde ausserdem in der Regelungskompetenz des Kantons liegen. Mit einer Halbierung der gemäss Ranking zurzeit sechstägigen Dauer für die Beurkundung und Eintragung ins Handelsregister würde die Schweiz 17 Ränge vorrücken.

Mit der Abschaffung der Stempelabgabe könnte ein weiterer Tag eingespart werden. Zuständig dafür ist der Bundesgesetzgeber. Die Abgabe auf Fremdkapital wurde bereits 2011 abgeschafft. In der Sommersession 2021 stimmten die eidgenössischen Räte nach einem mehrjährigen Entscheidungsprozess schliesslich auch der Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital zu. Damit würde für den Gründungsprozess in der Schweiz bei der nächsten Erhebung dieses Indikators ein Prozessschritt weniger gezählt. Angewendet auf das aktuelle Ranking würde dies eine Verbesserung von Platz 81 auf Platz 66 bewirken. Allerdings ist der Beschluss noch nicht endgültig, das Zustandekommen eines Referendums kann nicht ausgeschlossen werden.

Schliesslich würde auch die Abschaffung oder Senkung der Mindestkapitalvorschriften bei der Gründung einer GmbH zu einer Verbesserung der Schweiz im Ranking zu diesem Indikator führen (+15 Plätze). Kombiniert mit der Einführung eines umfassenden One-Stop-Shops einschliesslich Beurkundungskompetenz des Handelsregisteramtes würde gar ein Top-10-Platz in Reichweite liegen. Insgesamt zeigt der Indikator eine weltweite Tendenz zur Aufhebung oder Senkung des Mindestkapitalerfordernisses über die letzten knapp 20 Jahre hinweg. 2019 verlangten bereits 120 Länder kein Mindestkapital mehr für die Gründung einer GmbH. Von den Ländern, die innerhalb der ersten 30 Ränge im Gründungsindikator klassiert sind, verlangen nur drei ein Mindestkapital. Dieses liegt jeweils wesentlich tiefer als in der Schweiz. Die Ab-

schaffung oder Verminderung von Mindestkapital in der Schweiz ist Sache des Bundes. Allerdings ist ein solcher Schritt mit Risiken verbunden. Zum einen stellt das Eigenkapitalerfordernis sicher, dass die Unternehmen über eine gewisse Substanz und Resilienz verfügen. Zum anderen stärkt das Mindestkapital den Gläubigerschutz und damit das Vertrauen von Geschäftspartnerinnen und -partnern in das Unternehmen.

Ein Ausbau der E-Government-Struktur wirkt sich allgemein positiv auf den administrativen Aufwand der Unternehmen im Kontakt mit den Behörden aus. Im Kanton Zürich wird der Ausbau im Rahmen der Strategie «Digitale Verwaltung 2018–2023» vorangetrieben (RRB Nr. 390/2018). Die Abteilung Digitale Verwaltung und E-Government der Staatskanzlei ist für die Koordination, Unterstützung und fachliche Begleitung bei der Umsetzung der Strategie zuständig und nimmt dabei eine wichtige Rolle ein. Allerdings dürfte die Ablehnung der Einführung eines staatlich anerkannten elektronischen Identifikationsnachweises (E-ID) in der Volksabstimmung vom 7. März 2021 die Umsetzung von E-Government-Lösungen einschliesslich ambitionierter One-Stop-Shop-Modelle zurückgeworfen haben. Der Bundesrat beabsichtigt, im Mai 2022 einen neuen Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung zu geben.

2. Wo stehen die Hochschulen des Kantons Zürich (Universität, ZHAW und ZHdK) in Bezug auf Spin-off-Gründungen (sogenannte «University Spin-outs») im Vergleich zu den eidgenössischen Hochschulen und anderen kantonalen Hochschulen sowie zu internationalen Hochschulen? Welche messbaren Massnahmen müssten initiiert werden, um Verbesserungen bei dieser Wettbewerbsposition zu erzielen?

In den letzten sechs Jahren wurden aus der Universität Zürich (UZH) 46 sowie aus der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) 17 und aus der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK) 18 Spin-offs gegründet. Im Vergleich zu den anderen Universitäten zeigt der aktuelle SWITT Report (https://switt.ch/swittreport), dass sich die UZH für das Jahr 2019 mit zehn Spin-offs an der Spitze befindet. Nur die Eidgenössische Technische Hochschule Zürich (ETHZ) und die École polytechnique fédérale de Lausanne weisen mehr Spin-offs als die UZH aus. Im europäischen Vergleich positioniert sich die UZH auf Rang 9 und zählt damit zu den zehn innovativsten Universitäten in Europa. Aus der ETHZ werden mittlerweile 30 und mehr Spin-offs pro Jahr gegründet. Eine Vielzahl von ihnen hat ihren Geschäftssitz zumindest in der Startphase in Zürich.

Ein direkter Vergleich der Hochschulen in Bezug auf die Unterstützung von Ausgründungen und auf die Erfolgszahlen aus dem Start-up-Bereich ist eher schwierig und nur wenig aussagekräftig, da die Rahmenbedingungen unterschiedlich sind und es häufig an einer gemeinsamen Vergleichsbasis fehlt. Die ETHZ bringt als technisch orientierte, auf Grundlagenforschung ausgerichtete Institution ganz andere Voraussetzungen und Möglichkeiten für ein erfolgreiches Umfeld für junge DeepTech-Start-ups mit als die kantonalen Hochschulen. In der Regel verfügen kantonale Hochschulen über ein breiteres, nicht technologisch ausgerichtetes Fächerspektrum, das Medizin-, Natur- und Wirtschaftswissenschaften sowie Sozial- und Geisteswissenschaften einschliesst. So ist die UZH die grösste Volluniversität der Schweiz. Dazu ist zu erwähnen, dass auch aus den kantonalen Hochschulen in den letzten Jahren sehr erfolgreiche Unternehmen ausgegründet wurden, so z.B. die börsenkotierte Molecular Partners AG und die Neurimmune AG (beide UZH) oder die Somniacs AG (Birdly, ZHdK). Bei den Fachhochschulen ist zu berücksichtigen, dass diese anwendungsorientiert sind und in der Regel nicht auf einen akademischen Mittelbau zurückgreifen können. Die Grundlage für Spin-offs entsteht aus angewendeten Projekten vorwiegend auf Bachelor- und Masterstufe mit Praxispartnern. Im Gegensatz zu universitären Hochschulen stehen praktikable Lösungen für einen meist schon validierten Bedarf im Vordergrund.

Viel wichtiger als Vergleiche zwischen den Hochschulen ist die Bündelung der Kräfte bzw. die Zusammenarbeit der Hochschulen und Forschungsinstitutionen auf dem Platz Zürich. So unterhält die ETHZ zusammen mit der UZH das Wyss Zürich, eine Plattform zur Förderung von Projekten auf den Gebieten der regenerativen Medizin und der Robotik. Bereits bis zu zehn hochkarätige Unternehmen sind allein aus diesem Programm entstanden. Seit einigen Jahren organisieren die Zürcher Hochschulen, die ETHZ und die EMPA die lokale Austragung für die «Falling Walls» in Berlin und unter der Federführung der ZHAW arbeiten die Hochschulen bei der Durchführung der Innosuisse Start-up-Trainings zusammen. Zu erwähnen ist auch das gemeinsam von der UZH, der ZHdK und der ETHZ angebotene «Innovator Camp», eine einwöchige Summer School für Bachelor-und Masterstudierende sowie Nachwuchsforschende im Kontext von Innovation und Entrepreneurship. Im Rahmen der Digitalisierungsinitiative der Zürcher Hochschulen (DIZH) wird die Zusammenarbeit auch im Digitalisierungsbereich gefördert, indem sich die Hochschulen systematisch vernetzen, um auch die Forschung und Innovation im Bereich der Digitalisierung gezielt voranzutreiben. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 20. Januar 2020 für die Umsetzung der DIZH für die Jahre 2020-2029 einen Rahmenkredit von Fr. 108 300 000 bewilligt (Vorlage 5523).

Die hervorragenden Leistungen im Start-up-Bereich werden auf internationaler Ebene nur allmählich im Zusammenhang mit Zürich zur Kenntnis genommen. Daher sollten die Kommunikationsbemühungen in dieser Hinsicht weiter ausgebaut werden. Insbesondere würde hier die Erfassung von Indikatoren und Aufarbeitung der statistischen Grundlagen sowie darauf basierend gezielte Publikationen zusammen mit einer stärkeren Porträtierung und Inszenierung der vielen Erfolgsgeschichten die internationale Sichtbarkeit von Zürich als Start-up-Zentrum weiter verbessern.

3. Welche konkreten Möglichkeiten bestehen, um die im Postulat aufgeführten Rahmenbedingungen attraktiver und international wettbewerbsfähiger auszugestalten?

Im Hinblick auf diesen Ergänzungsbericht führte die Volkswirtschaftsdirektion mit Bezug auf den Start-up-Standort Zürich eine Umfrage bei einer Auswahl von 14 Vertreterinnen und Vertretern der Startup-Szene sowie der ETHZ und über die Bildungsdirektion bei der UZH und den Zürcher Fachhochschulen durch. Während die ETHZ und die kantonalen Hochschulen ein recht positives Bild der Start-up-Szene zeichnen, sind die Rückmeldungen der Vertreterinnen und Vertreter der Start-up-Szene sehr unterschiedlich. Einigkeit besteht darüber, dass für die Schweiz noch erheblicher Handlungsbedarf besteht, wenn sie international mithalten und die Jungunternehmen längerfristig in der Schweiz wachsen lassen möchte. Bestrebungen im Hinblick auf die steuerliche Entlastung von Investorinnen und Investoren sowie die Unterstützung von Initiativen, welche ausländische Investorinnen und Investoren in die Schweiz bringen, sollten nach Ansicht der Umfrageteilnehmenden ins Auge gefasst werden. Zwar hat sich der Zugang zu Risikokapital in den letzten Jahren verbessert. Mittlerweile werden über 2 Mrd. Franken pro Jahr in Schweizer Start-ups investiert, zwischen 30% und 50% davon in Start-ups aus dem Grossraum Zürich (d10.startupticker.ch/assets/files/attachments/VCReport2021webdef.pdf). Diese Zahlen sollten jedoch mit Augenmass betrachtet werden, da sie einerseits von Jahr zu Jahr schwanken und einige wenige grosse Finanzierungsrunden einen grossen Unterschied machen können. Anderseits stellt sich stets die Frage, wo dieses Geld schliesslich eingesetzt wird – in der Schweiz oder im Ausland. Von den Hochschulen wird eine entsprechende Analyse vorgeschlagen. Vorab wichtig ist jedoch der Trend, der zumindest seit einigen Jahren in die richtige Richtung zeigt.

Die befragten Vertreterinnen und Vertreter der Start-up-Szene haben wünschbare Massnahmen aufgezeigt, die aus ihrer Sicht zur Stärkung des Start-up-Standorts Zürich beitragen. Zu den vorgeschlagenen Massnahmen nimmt der Regierungsrat nachfolgend nach Themen gegliedert Stellung:

a) Gründungsprozess

- Gesetzlicher Rahmen schaffen, dass die digitale Signatur auf den Gründungsdokumenten einschliesslich digitaler notarieller Beglaubigung rechtsgültig ist.
- Vollständige Digitalisierung des Handelsregisters, damit eine digitale Durchführung von Gründungen und Finanzierungsrunden ohne Medienbrüche möglich ist.
- Offene Webschnittstelle beim Handelsregister, um Gründungen und Mutationen digital übermitteln zu können.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Der Vorschlag, den gesetzlichen Rahmen dahingehend anzupassen, damit die digitale Signatur auf den Gründungsdokumenten einschliesslich digitaler notarieller Beglaubigung rechtsgültig ist, wurde bereits weitgehend umgesetzt. Mit Art. 16 Abs. 2 und Art. 20 der Handelsregisterverordnung (SR 221.411) können Handelsregisteranmeldung und Handelsregisterbelege als digital signierte elektronische Dokumente eingereicht werden. Zudem können die Kantone gestützt auf Art. 55a Schlusstitel ZGB (SR 210) Urkundspersonen ermächtigen, elektronische Ausfertigungen der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden zu erstellen und die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit den Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch zu beglaubigen. Diese Ermächtigung ist auf kantonaler Ebene mit §§ 236a und 250a des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (LS 230) bereits erteilt, wobei noch die entsprechende Anpassung der Verordnung des Obergerichts über die Geschäftsführung der Notariate (LS 242.2) ausstehend ist.

Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer öffentlicher Beglaubigungen (EÖBG) verabschieden. Mit dem Erlass dieses Gesetzes wird das Original einer Urkunde künftig direkt in elektronischer Form erstellt und die öffentliche Beurkundung medienbruchfrei digital durchgeführt werden können.

Mit dem Portal ZHservices besteht bereits eine Übermittlungsplattform, mit der Gründungen und Mutationen digital übermittelt werden können. Elektronische Eingaben sind auch über die Bundesplattform «EasyGov» möglich.

Die Staatskanzlei hat gemeinsam mit dem Handelsregisteramt (HRA) und dem Notariatsinspektorat eine Studie erstellt, um den Gründungsprozess für Unternehmen zu vereinfachen. Es soll nicht mehr die Gründerin oder der Gründer den Prozess steuern, sondern die Gründung soll an einer Stelle initiiert und der gesamte Gründungsprozess anschliessend verwaltungsintern (zwischen Notariaten und HRA) gesteuert und digital end-to-end abgewickelt werden. Damit könnten, wie in der Antwort zu Frage 1 beschrieben, die Anzahl Behördengänge verringert und die Dauer der Gründung optimiert werden. Voraussetzung für dieses Vorhaben ist die Einführung einer digitalen Urkunde im Rahmen des vom Bundesparlament noch zu beschliessenden EÖBG.

b) Verfügbarkeit von Kapital

- Rahmenbedingungen für Investmentfonds bzw. Venture Capital Fonds rechtlich und steuerlich anpassen, damit es einfacher ist, diese in der Schweiz aufzusetzen und nicht auf Luxemburg ausgewichen werden muss.
- Schaffung eines staatlichen Innovationsfonds, der gezielt in Schweizer Start-ups mit hohem Wachstumspotenzial investiert, oder Gründung einer Stiftung, welche Beiträge an innovative Start-ups vergibt.
- Den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die BVK einen Anteil der Assets in (lokale) Start-ups oder in einen Wachstumsfonds investieren kann.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die geforderte rechtliche und steuerliche Anpassung der Rahmenbedingungen für Investmentfonds bzw. Venture-Capital-Fonds fällt in die Zuständigkeit des Bundes. Vom Kanton können keine diesbezüglichen gesetzlichen Massnahmen getroffen werden.

Dem Vorschlag, einen staatlichen Innovationsfonds oder Stiftungen zu schaffen, welche Beträge an innovative Start-ups vergeben, steht der Regierungsrat kritisch gegenüber. Mit Innosuisse besteht bereits eine nationale Innovationsförderungs- und Start-up-Förderungseinrichtung. Gegen die Schaffung eines zusätzlichen kantonalen Innovationsfonds sprechen die gleichen Argumente, die im Rahmen der im Kantonsrat unbestrittenen Abschaffung des Fonds zur Absicherung der Staatsgarantie der Zürcher Kantonalbank hervorgebracht wurden (Vorlage 5631).

Auch der Vorschlag, den rechtlichen Rahmen zu schaffen, damit die BVK einen Anteil des Vermögens in Start-ups oder in einen Wachstumsfonds investieren kann, ist abzulehnen. Bei risikoreichen Investments der BVK steigt die Wahrscheinlichkeit von Verlusten und einer Unterdeckung der Vorsorgeeinrichtung. Liegt der technische Deckungsgrad der BVK Ende Dezember unter 90%, muss der Kanton im Folge-

jahr Sanierungsbeiträge von 2,5% auf die versicherte Lohnsumme leisten. Dies würde negative Folgen für den Finanzhaushalt haben und wäre mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Finanzhaushalts sowie der Ausgleichspflicht im Sinne von Art. 122 Abs. 2 und Art. 123 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, LS 101) nicht vereinbar.

c) Verfügbarkeit von Innovationsflächen und -infrastrukturen

- Beschleunigung der Anpassungen von Gestaltungsplänen und der Baubewilligungsprozesse für Bauten, z.B. für die Schaffung von dringend gebrauchten zusätzlichen Laborflächen.
- Bereitstellung eines grossen Areals, auf dem die Akteure vom Startup-Ökosystem präsent sind und wichtige Anlässe zu Innovation, Investments und Start-ups stattfinden.
- Bereitstellung von Raum- und Infrastrukturen für Start-ups aus dem produzierenden 2. Sektor (mit Bedarf an Industrieanlagen), z.B. im Innovationspark.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Gestaltungspläne sind gemäss dem Planungs- und Baugesetz (PBG, LS 700.1) von der Baudirektion innert zwei Monaten vorzuprüfen (§ 87a Abs. 2 PBG). Diese Frist kann aufgrund der in der Regel hohen Komplexität der Planungsvorhaben nicht weiter verkürzt werden. Durch eine stärkere Digitalisierung der Prozesse wird eine Vereinfachung und Straffung der Prüfungs- und Genehmigungsabläufe angestrebt. Seit Anfang 2020 steht im Baubewilligungsverfahren die Onlineplattform «eBaugesucheZH» zur Verfügung, die den gesamten Baubewilligungsprozess von der Eingabe des Baugesuchs bis hin zur Abnahme des Bauvorhabens vereinfacht, automatisiert und transparent gestaltet. Alle am Bewilligungsprozess beteiligten Personen und Institutionen sind über die Plattform vernetzt und können miteinander kommunizieren.

Der geplante Innovationspark Zürich auf dem Gelände des Militärflugplatzes in Dübendorf wird einen wichtigen Beitrag an die künftige Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Forschungsstandorts Zürich leisten. Am 25. August 2021 hat der Regierungsrat vom Synthesebericht Gebietsentwicklung Flugplatz Dübendorf Kenntnis genommen und die Aufträge für die Umsetzung der Transformation des Flugplatzgeländes erteilt (RRB Nr. 915/2021). Der Innovationspark wird darin als tragendes Element der zukünftigen Nutzung des Flugplatzareals bestätigt. Damit ist die Grundlage für die Fortführung des mit der Aufhebung des kantonalen Gestaltungsplans Innovationspark Zürich im Sommer 2021 ins Stocken geratenen Transformationsprozesses geschaffen (vgl. dazu RRB Nr. 900/2020). Es ist geplant, dass

der Kantonsrat die Beratungen zur sistierten Vorlage 5502 zum Innovationspark ab dem Frühjahr 2022 wieder aufnehmen kann. Im Innovationspark werden auch Räume und Infrastrukturen für Start-ups vorhanden sein. Zudem wird der Innovationspark eine wichtige Drehscheibe für die Vernetzung von Wissenschaft, Wirtschaft und Start-up-Szene bilden.

Wie bereits im Bericht zum Postulat ausgeführt, ist es zuweilen möglich, bei grösseren Umnutzungen sowie Neu- oder Umbaumassnahmen vorübergehend Räumlichkeiten zu günstigen Konditionen (z. B. auch in Gebrauchsleihe) zur Verfügung zu stellen. So stellt der Kanton seit Jahren am Sihlquai 131/133 in Zürich umfangreiche Flächen in Gebrauchsleihe (also ohne Mietzins) zur Verfügung, die dem Impact-Hub dienen. Ähnliche Zwischennutzungen könnten in absehbarer Zeit möglich werden.

d) Steuern

- Festlegung und Kommunikation von transparenteren und klareren Regeln für die Besteuerung von «Angel-Investoren», Gründerinnen und Gründern und Mitarbeiterbeteiligungen. Heute laufen «Angel-Investoren» Gefahr, zu professionellen Wertschriftenhändlern umklassiert zu werden.
- Berücksichtigung der Tatsache, dass der Aktienwert bei Start-ups nicht dem realen Unternehmenswert entspricht, sondern nur das Potenzial abbildet. Für Gründerinnen und Gründer ist die Vermögenssteuer auf unrealisiertem Aktienwert/Vermögen ein Problem.
- Abzugsfähigkeit von Investitionen für Privatinvestorinnen und -investoren.
- Aufschub Vermögenssteuer auf den Zeitpunkt des Verkaufs von illiquiden Anteilen.
- Abschaffung Emissionsabgabe auf Eigenkapital (Stempelabgabe).
- Minimale Steuerbelastung für Start-ups während der ersten Jahre.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Bei der angeregten Massnahme betreffend Besteuerung von Angelinvestorinnen und -investoren sowie Gründerinnen und Gründern geht es um die Frage, ob eine Investorin oder ein Investor anlässlich des Verkaufs einer Beteiligung an einem Start-up-Unternehmen einen steuerfreien Kapitalgewinn aus privater Vermögensverwaltung oder ein steuerbares Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (gewerbsmässiger Wertschriften- oder Beteiligungshandel) erzielt. Aus dem zwingenden Bundesrecht ergibt sich, dass Kapitalgewinne aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zum steuerbaren Einkommen gehören. Zur

Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel enthält das Kreisschreiben Nr. 36 der Eidgenössischen Steuerverwaltung transparente und klare Regeln. Insbesondere zeigt das Kreisschreiben auf, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit die Steuerbehörden in jedem Fall von privater Vermögensverwaltung ausgehen (Safe-Haven-Regelung). Zudem wird gemäss der Praxis im Kanton Zürich gewerbsmässiger Wertschriftenhandel nur zurückhaltend angenommen. Auch in Bezug auf die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen ergeben sich mögliche Einkommenssteuerfolgen aus dem zwingenden Bundesrecht. Auch hier bestehen mit dem Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung transparente und klare Regeln.

Das Bundesrecht gibt vor, dass die Vermögenssteuer auf dem Verkehrswert zu erheben ist. Dies gilt nicht nur für Beteiligungen an Startups, sondern grundsätzlich für alle Vermögenswerte des Privatvermögens. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts von neu gegründeten Unternehmen wird den besonderen Umständen Rechnung getragen, indem die Bewertung zum Substanzwert erfolgt und Investorenpreise während der Aufbauphase grundsätzlich unberücksichtigt bleiben (Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz, Rz. 2 Abs. 5 und Rz. 32).

Investitionen von Privatinvestorinnen und -investoren sind bei der Einkommenssteuer nicht abzugsfähig. Dies ergibt sich aus dem Bundesrecht, das die zulässigen Abzüge abschliessend regelt. Der vorgeschlagene Abzug wäre steuersystematisch falsch und müsste konsequenterweise dazu führen, dass der bei der Veräusserung erzielte Kapitalgewinn von der Einkommenssteuer erfasst wird. Ebenfalls aus dem Bundesrecht stammt die Vorgabe, dass die Vermögenssteuer im Bereich des Privatvermögens jährlich auf dem Verkehrswert zu erheben ist. Die vorgeschlagene Möglichkeit eines Aufschubs der Vermögenssteuer bis zum Verkauf illiquider Anteile müsste somit vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden.

Die Bestimmung zur Emissionsabgabe auf Eigenkapital haben die eidgenössischen Räte am 18. Juni 2021 im Bundesgesetz über die Stempelabgaben (SR 641.101) bereits aufgehoben. Gegen diese Gesetzesänderung wurde jedoch das Referendum angekündigt.

In den ersten Jahren der Aufbauphase erzielen Start-ups erfahrungsgemäss noch keinen Gewinn. Entsprechend fällt auch keine Gewinnsteuer an. Erzielt das Start-up jedoch bereits in der Aufbauphase Gewinn, ist dieser zum ordentlichen Gewinnsteuersatz zu besteuern. Eine tiefere Gewinnbesteuerung liesse sich mit Blick auf die verfasungsmässigen Grundsätze der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Gleichmässigkeit der Besteuerung nicht vertreten.

e) Arbeitsbewilligungen

- Kontingente für Fachspezialistinnen und -spezialisten aus Drittstaaten erhöhen und Prozess vereinfachen.
- Spezifisches Kontingent für Start-ups oder Reservation eines Kontingents für Start-ups.
- Einführung eines Visums für Start-up-Fachkräfte, damit ein Schweizer Start-up auch die besten Leute aus dem Ausland einstellen kann, insbesondere in Fachbereichen, in denen es zu wenig Talente in der Schweiz und Europa gibt.
- Mitberücksichtigung von Nicht-Cash/Mitarbeiterbeteiligungs-Lohnkomponenten bei der Beurteilung bezüglich Schutz vor Lohndumping bei der Bewilligungsentscheidung.
- Schnellere Verfahren und Bewilligungsprozesse für Start-ups.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Kontingente für Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus Drittstaaten legt der Bund jährlich nach Anhörung der Kantone fest. Weil die ordentlichen Kontingente regelmässig nicht ausreichen, beantragt der Kanton Zürich beim Staatssekretariat für Migration (SEM) jährlich mehrmals Ergänzungskontingente. Die Anträge werden vom SEM schnell und unkompliziert bearbeitet, sodass der Kanton Zürich in den vergangenen Jahren den Bedarf an Kontingenten stets decken konnte. Wenn Gesuche in der Vergangenheit vereinzelt nicht bewilligt wurden, lag dies nicht an der fehlenden Verfügbarkeit von Kontingenten. Vielmehr lag es daran, dass die übrigen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Das heute geltende Recht ist bereits darauf ausgelegt, dass insbesondere diejenigen spezialisierten Fachkräfte eine Bewilligung erhalten, die in Bereichen arbeiten, die in der Schweiz und Europa von einem Mangel an Talenten betroffen sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen, Kontingente für Start-ups zu schaffen oder zu reservieren bzw. ein Visum für Fachkräfte einzuführen, erübrigen sich damit.

Zurzeit führt der Bund bei den Kantonen eine Konsultation zur Änderung der Weisung zum Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) durch. Mit der vorgeschlagenen Änderung ist u. a. beabsichtigt, bei der Beurteilung der Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit des Lohnes auch Mitarbeiterbeteiligungen anzurechnen, womit die entsprechend vorgeschlagene Massnahme erfüllt wäre.

Den Bewilligungsprozess zu beschleunigen, entspricht einem allseitigen Wunsch und auch dem Anspruch des Regierungsrates. Gleichwohl müssen die kantonalen Bewilligungsbehörden den Vorgaben im AIG, die Zulassungsvoraussetzungen tatsächlich zu prüfen, nachkommen. Gesuchstellende Unternehmen können ganz entscheidend zu

einem schnellen Verfahren beitragen, indem sie gleich zu Beginn die Unterlagen vollständig und nachvollziehbar einreichen. Hingegen widerspricht die vorgeschlagene Bevorzugung von Start-ups beim Bewilligungsprozess dem Gleichbehandlungsgebot und der Wettbewerbsneutralität des Staates. Im SEM sind jedoch Bestrebungen im Gang, die Anzahl der erforderlichen Zustimmungsverfahren aufseiten des Bundes mittels risikobasierter Priorisierung der Geschäftsfälle zu verringern und den Prozess insgesamt zu vereinfachen.

f) Internationaler Marktzugang für Start-ups

- Stabilisierung internationaler Verträge.
- Zugang zu europäischen Programmen und Geldmittel erwirken.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Die Stabilisierung internationaler Verträge sowie der Zugang zu europäischen Programmen und Geldmittel für Start-ups ist auf der Stufe Bund anzugehen. Dem Regierungsrat ist jedoch bewusst, dass die Unsicherheit über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen mit der Europäischen Union (EU) den Zugang zum EU-Absatzmarkt, zum EU-Talentpool und auch die Forschungskooperationen mit der EU gefährden kann. Für den Innovationsstandort Zürich fällt beispielsweise ins Gewicht, dass sich Schweizer Start-ups und KMU derzeit nicht mehr mit Einzelprojekten beim «Horizon»-Programm bewerben können.

g) Kantonale Verwaltung

- Die kantonale Verwaltung sollte den Anspruch entwickeln, europaweit im Start-up-Bereich führend zu sein.
- Verwaltung und Bewilligungsprozesse digitalisieren.
- Kulturwandel, Erhöhung Kundenfreundlichkeit und Risikobereitschaft.
- Hochschulübergreifende Zusammenarbeit stärker ausschöpfen.
- Regelmässiger Austausch zwischen der Zürcher Regierung und Vertreterinnen und Vertretern von Start-ups.
- Bestimmen einer Anlaufstelle für Start-up-Anliegen im Kanton.
- Stärkere interkantonale Zusammenarbeit für einen starken Startup-Platz Schweiz.

Stellungnahme des Regierungsrates:

Zurzeit erarbeitet die Volkswirtschaftsdirektion im Auftrag des Regierungsrates (RRB Nr. 900/2020) ein Normenkonzept für eine gesetzliche Grundlage der Standortentwicklung. Die vorgeschlagene Mass-

nahme, dass die kantonale Verwaltung den Anspruch entwickelt, europaweit im Start-up-Bereich führend zu sein, ist unter dem Aspekt des verfassungsrechtlichen Auftrags gemäss Art. 107 Abs. 1 KV zu betrachten. Danach haben das Kantonsparlament und die kantonale Verwaltung günstige Rahmenbedingungen für eine vielseitige, wettbewerbsfähige, soziale und freiheitliche Wirtschaft zu schaffen. Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen hat der Kanton die Grundrechte zu achten und muss sich insbesondere wettbewerbsneutral verhalten. Die Wirtschaftsfreiheit schützt vor Wettbewerbsverzerrungen und gibt den Konkurrentinnen und Konkurrenten einen Anspruch auf Gleichbehandlung (Art. 27 und 94 Bundesverfassung [SR 101]). Damit sind einer privilegierten Behandlung von Start-ups oder von Start-up-Institutionen enge Grenzen gesetzt.

Auf kantonaler Ebene sind im Rahmen der Strategie «Digitale Verwaltung 2018–2023» Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Anlaufstellen und der Digitalisierung im Gange. Ein konkretes Projekt, das im Rahmen der Strategie «Digitale Verwaltung 2018–2023» bearbeitet wird, ist das Projekt IP1.7 «Fokussierung der Angebote für Unternehmen». Im Rahmen des Projekts wurden für die Verwaltung Handlungsfelder identifiziert, um ihre Services für Unternehmen einfacher und zugänglicher zu gestalten. Einige Handlungsfelder, die sich mit den von den Umfrageteilnehmenden vorgeschlagenen Massnahmen decken, werden im zweiten Halbjahr 2021 zur konkreten Umsetzung gemeinsam mit den betroffenen Direktionen und Ämtern angegangen. Ergänzend zu den bereits aufgeführten Massnahmen listet das Projekt weitere Handlungsempfehlungen wie verwaltungsinterne Koordination der Angebote für Unternehmen und damit verbunden ein Single-Pointof-Contact für alle Anliegen mit der Verwaltung auf, d.h. ein einheitlicher und standardisierter digitaler Zugriff auf die Angebote für Unternehmen sowie empfängergerechte, koordinierte Kommunikation der Verwaltung an Unternehmen und intuitive und selbsterklärende Benutzerführung der E-Government-Anwendungen.

Gemäss Art. 2 KV ist die kantonale Verwaltung bei ihrem Handeln an das Recht gebunden. Die staatliche Tätigkeit hat im öffentlichen Interesse zu erfolgen und muss verhältnismässig sein. Zudem haben die Behörden nach Treu und Glauben zu handeln. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben haben einen Einfluss auf die Kultur und die Risikobereitschaft der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung. Das unter anderem durch die Digitalisierung veränderte gesellschaftliche Verständnis und die Ansprüche an die kantonale Verwaltung erhöhen den Anpassungs- und Veränderungsdruck und fordern von der Verwaltung eine noch bessere Kundenorientierung, eine noch grössere Transparenz sowie verwaltungsintern eine engere Zusammenarbeit und Vernetzung. Dieser angestrebte Kulturwandel im Rahmen der digita-

len Transformation in der Verwaltung hat die Staatskanzlei mit der Initialisierungsphase zur Schaffung der Grundlagen des Kulturwandels unter Einbindung der Verwaltungsmitarbeitenden bereits angestossen. Aus dieser Initialisierungsphase haben sich Handlungsfelder ergeben, die in der kantonalen Verwaltung nun gemeinsam angegangen werden. Im Projekt IP5.2 «Kultur- und Kompetenzentwicklung» starten im September 2021 im Rahmen eines Pilotprojekts verschiedene direktionsübergreifende Formate.

Eine erhöhte Risikobereitschaft der kantonalen Verwaltung, vor allem im finanziellen Bereich, bringt selbstredend ein erhöhtes Verlustrisiko mit sich. Dies kann kurzfristig zu Schwankungen bei der Erfolgsrechnung des Kantons führen und den verfassungsmässigen Auftrag des mittelfristigen Haushaltausgleichs infrage stellen (Art. 122 f. KV). Ein solches Bestreben ist abzulehnen.

Zur vorgeschlagenen Massnahme, die hochschulübergreifende Zusammenarbeit auszuschöpfen, kann auf die Antworten zu Frage 2 verwiesen werden.

Eine Notwendigkeit für einen regelmässigen Austausch zwischen dem Regierungsrat und Vertreterinnen und Vertretern von Start-ups ist nicht ersichtlich. Ein Austausch könnte im Einzelfall auch ad hoc erfolgen. Als Ansprechstelle für Anliegen von Start-ups im Kanton bietet sich die kantonale Standortförderung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) an. Auf interkantonaler Ebene arbeitet sie im informellen Rahmen mit den Standortförderungen der anderen Kantone zusammen. Dabei können auch Themen und Anliegen von Start-ups Gegenstand der Zusammenarbeit sein.

4. Welche institutionellen Massnahmen (z. B. über Beteiligungen) stehen überdies dem Kanton Zürich für die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Start-ups zur Verfügung? Und wie können allfällig bestehende Massnahmen optimiert werden?

Mögliche Massnahmen sind unter Ziff. 4 des Berichts des Regierungsrates vom 18. September 2019 zum vorliegenden Postulat ausführlich dargestellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Engagement der Zürcher Kantonalbank im Umfeld junger Unternehmen hinzuweisen (Ziff. 2.2.3 des Berichts).

Ein weiteres Thema betrifft die Skalierung und Internationalisierung von Hightech-Start-ups und deren Geschäft. Hier könnte lokal versucht werden, eine stärkere Unterstützung zu bieten und bessere Voraussetzungen im Rahmen von Infrastrukturen zu schaffen, wenn ein solches Unternehmen in eine starke Wachstumsphase tritt. Häufig haben junge Unternehmen auch Schwierigkeiten, den ersten Schritt

ins Ausland zu machen. Damit ist nicht eine Abwanderung von Kapital, Arbeitsplätzen und von Wertschöpfung gemeint, sondern ein zusätzliches Erschliessen neuer Märkte. Der Kanton Zürich mit seinen vielseitigen Wirtschaftskontakten könnte helfen, Türen zu öffnen und Wege zu ebnen. Allenfalls sind vom Kanton initiierte Erfahrungsreisen und Einladungen zu Reisen mit Wirtschaftsdelegationen eine Möglichkeit. Auch eine verstärkte Unterstützung von etablierten, privaten Initiativen wäre in Betracht zu ziehen. Diesbezüglich ist das Venture-Leaders-Programm zu erwähnen, das bereits vom AWA finanziell unterstützt wird.

Was den Stellenwert der Wirtschaftsbildung im kantonalen Lehrplan betrifft, sind Wirtschaftsfragen im Zürcher Lehrplan 21, der in der Primarschule seit dem Schuljahr 2018/19 und in der Sekundarschule seit dem Schuljahr 2019/20 im Einsatz ist, im Fachbereich «Natur, Mensch, Gesellschaft» und darin im Bereich «Wirtschaft, Arbeit, Haushalt» abgebildet. Das Thema Wirtschaft wird damit im Unterricht an den Zürcher Volksschulen breit abgedeckt und altersgerecht vermittelt. An den Gymnasien müssen alle Schülerinnen und Schüler mindestens das obligatorische Fach «Einführung in Wirtschaft und Recht» besuchen. Mehrere Zürcher Kantonsschulen vertiefen die Wirtschaftsbildung zudem mit weiteren Angeboten, wie z.B. die in Zusammenarbeit mit der Zürcher Handelskammer und der Handelskammer Winterthur organisierten Wirtschaftswochen. Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist die Bildung in Wirtschaftsfragen Teil des allgemeinbildenden Unterrichts. Grundlage bildet der nationale Rahmenlehrplan, der von den Schulen über einen Schullehrplan umgesetzt wird. Wirtschaft bildet einen Aspekt im Lernbereich Gesellschaft.

5. Wird bei der Vergabe von Unternehmensfördergeldern an Institutionen und Organisationen ein besonderes Augenmerk auf die Start-up-Förderung gelegt? Wenn ja, wie (Leistungsvereinbarungen usw.), wie wird die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel gemessen (Controlling-Mechanismen, Berichterstattung, Konsequenzen usw.)? Bestehen daraus resultierende Verbesserungspotenziale und wie können diese umgesetzt werden?

Der Kanton Zürich bzw. die Standortförderung des AWA richtet keine Unternehmensfördergelder aus. Bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen sind solche Massnahmen unzulässig und daher abzulehnen. Auch aus ökonomischer Sicht sprechen verschiedene Gründe gegen eine direkte oder indirekte Einzelförderung von Unternehmen. So fehlt es den Vergabebehörden regelmässig am nötigen Wissen, um genau beurteilen zu können, welche Unternehmen und Branchen künftig am erfolgreichsten sein werden – und sich dennoch nicht auf

dem privaten Kapitalmarkt mit Mitteln versorgen können. Zudem haften die mit der Vergabe betrauten Personen im Unterschied zu den privaten Investorinnen und Investoren nicht mit ihrem eigenen Vermögen. Die Wahrscheinlichkeit von Fehlinvestitionen auf Kosten der Allgemeinheit ist deshalb um einiges höher. Es besteht auch die Gefahr, dass die Vergabebehörden von Interessengruppen beeinflusst werden. Die Verteilung von Fördermittel ist auch mit erheblichem administrativem Aufwand verbunden. Dies gilt für die Behörden gleichermassen wie für die Unternehmen, die sich vermehrt um den Erhalt von Fördergeldern bemühen müssten. Hinzu kommt, dass erfahrungsgemäss Subventionen nicht unbedingt die Innovationskraft fördern. Schliesslich stellt die direkte oder indirekte staatliche Unterstützung auch eine Wettbewerbsverzerrung dar, da die subventionierten Unternehmen oder Branchen gegenüber den nicht subventionierten, die mit ihren Steuerzahlungen zudem die Förderungen mitfinanzieren müssen, bevorzugt werden.

6. Abschliessende Bemerkungen

Wie dieser Ergänzungsbericht zeigt, besteht die Förderung der Start-ups durch den Kanton einerseits darin, rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die nicht nur den Start-ups, sondern der ganzen Wirtschaft und der Bevölkerung zugutekommen. Dabei haben Bund und Kanton aus verfassungsrechtlichen Gründen bei der Schaffung rechtlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen stets darauf zu achten, dass nicht einzelne Unternehmen, Branchen oder Partikularinteressen bevorzugt werden. Anderseits besteht die staatliche Förderung der Start-ups in der Hauptsache darin, dass an den eidgenössischen und kantonalen Hochschulen hoch qualifizierte Grundlagenforschung betrieben wird sowie hoch qualifizierte Fachkräfte ausgebildet werden. Werden Start-ups mittels Spin-offs gegründet, liegt es hauptsächlich am Privatsektor, den Start-ups zum Erfolg zu verhelfen. Wie im Bericht des Regierungsrates vom 18. September 2019 aufgezeigt, ist an der Etablierung der Start-up-Wirtschaftsregion ein ganzes Ökosystem beteiligt. Die Standortförderung des AWA stärkt dieses durch Vernetzung und gezieltes Community Building sowie durch die Unterstützung von bereits laufenden Kooperationsprojekten und Prozessen.

Gestützt auf diesen Ergänzungsbericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 159/2017 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:

Jacqueline Fehr Kathrin Arioli